

**Zeitschrift:** Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse  
**Herausgeber:** Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl  
**Band:** - (1975)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Schwyzer jagen Schwyzer

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bürokratieamt HÖM

(Abteilung)  
Telefon 01 - 72 05 45  
Postfach 60 - 244

R

Herrn  
Gerzner Willy  
Händler

## Strafverfügung

I 110 BPO

1963 Vetroz

Nr. 92-18-75  
(Bewilligung einer Angabe  
dieser Nummer)

geb. 17.9.1939  
des von Einsiedeln

1. Sie wurden schuldig befunden der Überschreitung von § 9 Abs. 1 des kantonalen Beugesetzes, Abstellen eines Wohnwagens ohne Bewilligung ausserhalb der öffentlichen Zeltplätze

begangen am 4.10.75 in Schindallegi  
und daher in Anwendung von § 47 Abs. d zit. Gesetz.  
wie folgt bestraft:

2. Sie haben an Kosten zu bezahlen.

Busse	Fr. 100.-
Gebühren	Fr. 30.-
Auslagen	Fr. 6.-
Total	Fr. 136.-

3. Wird diese Verfügung nicht erkannt, so kann Jeder jeden Tag eine Busse bis zu 50 Franken schriftlich einzuholen erhoben werden. In Rechtskrift erwachsene Busse und Kosten sind laut 30 Tagen zu beglichen. Die Nichtbeachtung hat Belästigung oder Umwandlung der Busse zur Folge.

ausgestellt am 15. Oktober 1975

BEZIRKSAMT HOERZ  
Der Untersuchungsrichter

# Schwyzer jagen Schwyzer

Die Familie Gerzner ist heimatberechtigt im Kanton Schwyz. Was normalerweise keinem Schweizer verwehrt wird, der Aufenthalt im eigenen Kanton, verweigerten die Schwyzer ihren Schwyzerbürgern. Wir müssen schon sagen, da ist der Kanton Bern zum Beispiel auch Nichtberner gegenuber doch toleranter. Dieselbe Familie nämlich stationierte für kurze Zeit in einer Baugrube auf Bernerboden und wurde weder von den Behörden noch der Bevölkerung belästigt. Warum ist dies im eigenen Kanton nicht möglich? Hätte übrigens der Kanton Schwyz einen eigenen Standplatz für die Jenischen, müssten solche Busse überhaupt nicht verhängt werden. Deshalb fordern wir:

STANDPLAETZE FUER FAHRENDES VOLK IN ALLEN GEBIETEN DER SCHWEIZ !!!

Ps: Die hier erwähnte Busse ist übrigens nicht die einzige. Die Familie Gerzner wurde während den letzten Monaten insgesamt fünf Mal gebüsset, immer auf Schwyzerboden!